



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Bekanntmachung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2018

Vom 18. Oktober 2017

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 Seefischereigesetz (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG darf die Fangerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union erforderlich sind.

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Vorbemerkung:

Der Bestand des westlichen Dorsches in der Ostsee ist nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) nach wie vor in einem höchst kritischen Zustand. Die Biomasse des Laicherbestandes des Dorsches liegt weiterhin unter dem in Anhang II Spalte A der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1) festgelegten Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestandes. Abhilfemaßnahmen zur Erreichung eines Wertes, der oberhalb des Mindestreferenzpunktes liegt, sind dringend notwendig. Deutschland hält daher dringend Sofortmaßnahmen für erforderlich.

#### I.

##### Sofortmaßnahme

1. Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, wird eine weitere Schließungszeit in den ICES-Untergebieten 22 – 24 der Ostsee von 30 Tagen verhängt. Das Fischen auf Dorsch ist in diesem Zeitraum verboten.
2. Die Schließungszeit wird zu je drei 10-Tagesblöcken in den Fangzeiten vom 1. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 30. Juni 2018 festgelegt.
3. Die betroffenen Fischereibetriebe haben die Möglichkeit, diese weitere Schließungszeit für ihre Fischereifahrzeuge innerhalb des in Nummer 2 genannten Zeitraums selbstständig zu bestimmen.
4. Die Mitteilung für die Bestimmung der Schließungszeit von 30 Tagen zu je drei 10-Tagesblöcken ist spätestens einen Monat vor Beginn des ersten gewählten Blockes für den gesamten Schließungszeitraum bei der jeweils zuständigen Landesfischereibehörde einzureichen.

Rechtsgrundlage für diese Sofortmaßnahme ist Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139. Danach haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) zu erlassen. Nach dieser Vorschrift sind Sofortmaßnahmen zulässig, wenn die Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems mit Fischereitätigkeiten in den Gewässern eines Mitgliedstaates nachweislich ernsthaft bedroht und sofortiges Handeln erforderlich ist. Die vorliegende Sofortmaßnahme soll zur Minderung dieser Bedrohung erlassen werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer weiteren Schließungszeit sind vorliegend gegeben. Aufgrund der wissenschaftlichen Begutachtungen durch den ICES ist belegt, dass sich der westliche Dorschbestand nach wie vor in einem höchst kritischen Zustand befindet und damit ernsthaft bedroht ist. Durch eine zusätzliche Schließungszeit für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr werden die Fangmöglichkeiten für den Dorsch weiter eingeschränkt. Diese Maßnahme ist geeignet, die Bedrohung des Bestandes zu mindern. Aufgrund des sehr kritischen Zustandes ist ein sofortiges Handeln geboten.



### II.

#### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die im öffentlichen Interesse stehende Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen kann Widerspruch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: BLE, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [info@ble.de](mailto:info@ble.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@ble.de-mail.de](mailto:info@ble.de-mail.de).

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tags, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

### IV.

#### Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 18. Oktober 2017  
522 - 04.10 - 41.6 - Bek.26/17/52

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Wessendorf

---